

Satzung des Verbandes „Leitungen Niedersächsischer Grundschulen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Leitungen Niedersächsischer Grundschulen e.V.“ (LNGS).



Der Verband hat seinen Sitz in Goslar.

Der Verband ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch ungebunden.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er hat die Aufgabe, alle Interessen von Grundschulen und insbesondere der Leitungen von Grundschulen wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Belange von Grundschulen und deren Leitungen, öffentlichkeitswirksamer Einfluss auf die Bildungspolitik, das Eintreten für kontinuierliche Verbesserungen der Bedingungen von Grundschulen und Leitungen sowie für strukturelle Veränderungen des Niedersächsischen Bildungssystems zugunsten der Grundschulen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verband – vor allem auch im Vorstand – ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen von Notwendigkeiten auf Beschluss des Vorstandes gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertretungen von Niedersächsischen Grundschulen werden. Darüber hinaus können Personen im Ruhestand, die in entsprechender Funktion tätig gewesen sind, Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand – ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft und ggf. über einen Ausschluss.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen den Zweck des Verbandes verstößt, ihn in der Öffentlichkeit diskreditiert oder bei einem Beitragsrückstand von länger als einem Jahr. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder gegen einen Verbandsausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat dann per Mehrheitsbeschluss die endgültige Entscheidung zu treffen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

2. Ausschluss

3. Ableben des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über eine mögliche Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Vorstand nach Abwägen der Gründe.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Einzugsverfahren erhoben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft vor Ende eines Kalenderjahres bleibt die Verbindlichkeit des Jahresbeitrags unberührt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes „Leitungen Niedersächsischer Grundschulen e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Verbandes. Sie soll jährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n – i.d.R. per Mailnachricht – unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur durch Zustimmung einer 4/5 Mehrheit während der Versammlung behandelt werden. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes dieses beantragen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Beschlüsse können gefasst werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn.

Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und des Vorstands fest.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt den Haushalt und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Sie wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt auf Vorschlag des Vorstands eine/n Geschäftsführer/in, die/der dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; dieses wird von der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Geschäftsführer/in (falls bestellt)

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 3 Beisitzer/innen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß § 2.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Geschäftsführer/in. Die bzw. der Vorsitzende sowie die/der Geschäftsführer/in ist allein für den Verband vertretungsberechtigt; die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband jeweils zu zweit.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu Vorstandssitzungen können nach Maßgabe der Notwendigkeit auch andere Verbandsmitglieder und/oder anderweitige sachkundige Personen eingeladen werden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Verbandsauflösung kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel beschlossen werden - unter der Bedingung, dass mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten des Verbands anwesend sind. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Auflösung weniger als zwei Drittel der

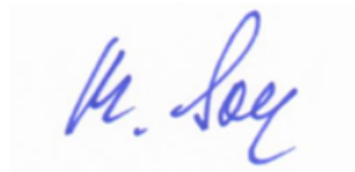
Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung spätestens nach 6 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Langelsheim, 25.04.2019



Simone Maibaum, 1. Vorsitzende



Klaus-Michael Solf, Geschäftsführer